Seite: 1/11

# Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

# ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

- · 1.1 Produktidentifikator
- · Handelsname: codex X-Fusion Comp. A
- · 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine besonderen Anforderungen.

· Verwendungssektor

SU19 Bauwirtschaft

SU22 Gewerbliche Verwendungen: Öffentlicher Bereich (Verwaltung, Bildung, Unterhaltung, Dienstleistungen, Handwerk) Nur für gewerbliche Verarbeiter.

- · Produktkategorie PC1 Klebstoffe, Dichtstoffe
- · Verwendung des Stoffes / des Gemisches: 3K-Epoxidesignfuge
- · 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt
- · Hersteller/Lieferant:

codex GmbH & Co. KG Heuweg 5/1 | 89079 Ulm Tel.: +49 731 927093-0 info@codex-x.com www.codex-x.com

- · Auskunftgebender Bereich: info@codex-x.com
- · 1.4 Notrufnummer:

Tox-Notruf (Giftinformationszentrum-Nord): +49 551 19240

Transportunfälle: +49 621 60 43 333

# ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

- · 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs
- · Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008



GHS09 Umwelt

Aquatic Chronic 2 H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.



GHS07

Skin Irrit. 2 H315 Verursacht Hautreizungen.

Eye Irrit. 2 H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Skin Sens. 1 H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

- · 2.2 Kennzeichnungselemente
- · Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.

Gefahrenpiktogramme





GHS07

GHS09

· Signalwort Achtung

(Fortsetzung auf Seite 2)

Seite: 2/11

# Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Handelsname: codex X-Fusion Comp. A

(Fortsetzung von Seite 1)

#### Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:

Bisphenol-A-Epoxidharz (durchschnittliches Molekulargewicht  $\leq$  700)

1,3-Bis(2,3-epoxypropoxy)-2,2-dimethylpropan

Bisphenol-F-Epoxidharz (durchschnittliches Molekulargewicht  $\leq$  700)

#### · Gefahrenhinweise

H315 Verursacht Hautreizungen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

#### Sicherheitshinweise

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P280 Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen. P302+P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen.

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

P333+P313 Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

- · Zusätzliche Angaben: Nur für gewerbliche Anwender.
- · 2.3 Sonstige Gefahren
- · Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
- · PBT:

Dieser Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile in Konzentrationen von 0,1 % oder mehr, die als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) eingestuft werden können.

· vPvB:

Dieser Stoff/dieses Gemisch enthält keine Komponenten, die bei einem Gehalt von 0,1 % als sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) angesehen werden können.

· Feststellung endokrinschädlicher Eigenschaften

Dieses Produkt enthält keine bekannten oder vermuteten endokrinen Disruptoren.

### ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

- · 3.2 Gemische
- · Beschreibung: Gemisch aus nachfolgend angeführten Stoffen mit ungefährlichen Beimengungen.

Gefährliche Inhaltsstoffe:		
CAS: 1675-54-3 EINECS: 216-823-5	Bisphenol-A-Epoxidharz (durchschnittliches Molekulargewicht ≤ 700)	25-50%
Reg.nr.: 01-2119456619-26	Aquatic Chronic 2, H411;	
	Spezifische Konzentrationsgrenzen: Skin Irrit. 2; H315: C ≥ 5 %	
	Skiii Irrii. 2, H313: C ≥ 5 % Eye Irrii. 2; H319: C ≥ 5 %	
CAS: 17557-23-2	1,3-Bis(2,3-epoxypropoxy)-2,2-dimethylpropan	25-50%
EINECS: 241-536-7 Reg.nr.: 01-2120759332-55	🔷 Skin Irrit. 2, H315; Eye Irrit. 2, H319; Skin Sens. 1, H317	
CAS: 9003-36-5	Bisphenol-F-Epoxidharz (durchschnittliches Molekulargewicht ≤	10-<25%
NLP: 500-006-8	700)	
Reg.nr.: 01-2119454392-40	Aquatic Chronic 2, H411; 🔷 Skin Irrit. 2, H315; Eye Irrit. 2, H319; Skin Sens. 1, H317	

· Zusätzliche Hinweise: Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

Seite: 3/11

# Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 08.05.2025 Vers. Nr. 7 überarbeitet am: 08.05.2025

Handelsname: codex X-Fusion Comp. A

(Fortsetzung von Seite 2)

# ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

- 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen
- · Allgemeine Hinweise: Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen.
- · Nach Einatmen: Frischluftzufuhr, bei Beschwerden Arzt aufsuchen.
- · Nach Hautkontakt: Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen.
- · Nach Augenkontakt:

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

- · Nach Verschlucken: Kein Erbrechen herbeiführen, sofort Arzthilfe zuziehen.
- · 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen: Allergische Erscheinungen
- · 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung Zu beachten ist auch das Sicherheitsdatenblatt der B-Komponente.

### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

- · 5.1 Löschmittel
- · Geeignete Löschmittel:

CO₂ Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

- · Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel: Wasser im Vollstrahl
- · 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

- · 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung
- · Besondere Schutzausrüstung: Atemschutzgerät anlegen.
- · Weitere Angaben

Gefährdete Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen.

Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.

# ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

· 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten.

Für ausreichende Lüftung sorgen.

· 6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

Bei Eindringen in den Boden zuständige Behörden benachrichtigen.

· 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen. Kontaminiertes Material als Abfall nach Abschnitt 13 entsorgen.

· 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

# ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

· 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung, Schutzhandschuhe und Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

(Fortsetzung auf Seite 4)

# Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Handelsname: codex X-Fusion Comp. A

(Fortsetzung von Seite 3)

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Möglichst Einmalgeräte (Rollen, Spachtel etc.) verwenden. Bei der Reinigung der Arbeitsgeräte ist persönliche Schutzausrüstung (s. Kap. 8) zu tragen.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Beim Mischen Schutzschürze tragen. Mischbehälter nur bis ca. 10 cm unterhalb der Kante auffüllen. Handrührgerät mit stufenlos verstellbarer Rührgeschwindigkeit verwenden. Langsam anmischen, dabei Mischbehälter abdecken. Wird der Mischbehälter beim Mischen zwischen den Beinen eingeklemmt, sprühdichte Schutzhose tragen. Beim Umfüllen sorgfältig und langsam umgießen, geeignete Handschuhe (Kap. 8) tragen.

Weitere Hinweise zum sicheren Umgang sind der Broschüre "Praxisleitfaden für den Umgang mit Epoxidharzen" zu entnehmen:

https://www.bgbau.de/fileadmin/Gisbau/676 Praxisleitfaden-Epoxidharze 2-2018.pdf

- · Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.
- · 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten
- · Lagerung:
- · Anforderung an Lagerräume und Behälter: Keine besonderen Anforderungen.
- · Zusammenlagerungshinweise: Nicht erforderlich.
- · Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

Behälter dicht geschlossen halten.

Vor Luftfeuchtigkeit und Wasser schützen.

Vor Frost schützen.

Angebrochene Gebinde sorgfältig verschließen und aufrecht lagern um jegliches Auslaufen zu verhindern.

- · Lagerklasse: 10, brennbare Flüssigkeiten
- · Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): -
- · GISCODE: RE30
- · 7.3 Spezifische Endanwendungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

# ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

· 8.1 Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:	· Bestandteile mit arbeits	platzbezogenen,	zu überwachenden	Grenzwerten:
---	----------------------------	-----------------	------------------	--------------

CAS: 1675-54-3 Bisphenol-A-Epoxidharz (durchschnittliches Molekulargewicht ≤700)

MAK vgl. Abschn. IIb

· DNEL-Werte

#### CAS: 1675-54-3 Bisphenol-A-Epoxidharz (durchschnittliches Molekulargewicht ≤700)

Dermal DNEL - longtime effect 3,6 mg/kg (Mensch/Verbraucher)

Inhalativ DNEL - longtime effect 0,75 mg/m³ (Mensch/Verbraucher)

### CAS: 17557-23-2 1,3-Bis(2,3-epoxypropoxy)-2,2-dimethylpropan

Dermal DNEL - longtime effect 6,66 mg/kg (Arbeiter)

Inhalativ DNEL - longtime effect 3,29 mg/m³ (Arbeiter)

# CAS: 9003-36-5 Bisphenol-F-Epoxidharz (durchschnittliches Molekulargewicht ≤700)

Oral DNEL - longtime effect 6,25 mg/kg (Mensch/Verbraucher)

Dermal DNEL - longtime effect 62,5 mg/kg (Mensch/Verbraucher)

Inhalativ DNEL - longtime effect 8,7 mg/m³ (Mensch/Verbraucher)

· PNEC-Werte

### CAS: 1675-54-3 Bisphenol-A-Epoxidharz (durchschnittliches Molekulargewicht ≤700)

PNEC - seawater 0,6 µg/l (Meerwasser)

PNEC - freshwater | 6 μg/l (Süßwasser)

(Fortsetzung auf Seite 5)

Seite: 5/11

# Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 08.05.2025 Vers. Nr. 7 überarbeitet am: 08.05.2025

Handelsname: codex X-Fusion Comp. A

(Fortsetzung von Seite 4)

CAS: 17557-23-2 1,3-Bis(2,3-epoxypropoxy)-2,2-dimethylpropan

PNEC - seawater 4,7 μg/l (Meerwasser)

PNEC - freshwater 47 μg/l (Süβwasser)

CAS: 9003-36-5 Bisphenol-F-Epoxidharz (durchschnittliches Molekulargewicht ≤700)

PNEC - seawater 0,3 μg/l (Meerwasser)

- · 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition
- · Geeignete technische Steuerungseinrichtungen Keine weiteren Angaben, siehe Abschnitt 7.
- · Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung
- · Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

PNEC - freshwater 3 μg/l (Süβwasser)

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung, Schutzhandschuhe und Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

- · Atemschutz Nicht erforderlich. Bei der Verarbeitung jedoch für gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.
- · Handschutz



Handschuhe aus stabilem Material (z.B. Nitril) - ggf. trikotiert zur Verbesserung des Tragekomforts - verwenden (EN 374)

Handschuhe sind bei starker Verschmutzung umgehend, bei Spritzern nach Ablauf der angegebenen max. Tragedauer, spätestens aber bei Schichtende zu entsorgen.

Zur Hautreinigung nur Wasser und milde Seife oder pH-neutrales Hautreinigungspräparat verwenden. Keine Lösemittel verwenden.

Eine Auswahl geeigneter Schutzhandschuhe für den Umgang mit lösemittelfreien Epoxidharzen ist unter folgender Internet-Adresse zu finden:

https://www.bgbau.de/themen/sicherheit-und-gesundheit/gefahrstoffe/gefahrstoffe-beim-bauen-renovieren-und-reinigen/epoxidharze/handschuhe

· Handschuhmaterial

Butylkautschuk

Nitrilkautschuk

Empfohlene Materialstärke: ≥ 0,5 mm

#### · Durchdringungszeit des Handschuhmaterials

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

Mindestens 480 Minuten.

Für eine Auswahl geeigneter Handschuhe unter Berücksichtigung des Handschuhmaterials und der Einsatzbedingungen kann auf die Handschuhdatenbank der GISBAU unter www.wingisonline.de/handschuhdb/default.aspx zugegriffen werden.

Für die unter https://www.bgbau.de/themen/sicherheit-und-gesundheit/gefahrstoffe/gefahrstoffe-beim-bauen-renovieren-und-reinigen/epoxidharze/handschuhe angegebenen Schutzhandschuhe für lösemittelfreie Epoxidharze beträgt die maximale Tragedauer 8 Stunden.

· Augen-/Gesichtsschutz



Dichtschliessende Schutzbrille oder Gesichtsschutz (EN 166)

#### · Körperschutz:

Arbeitsschutzkleidung (lange Hose, Langarmhemd). Unbedeckte Hautstellen, auch bei heißem Wetter, vermeiden.

Beim Mischen Schutzschürze tragen. Wird der Mischbehälter beim Mischen zwischen den Beinen eingeklemmt, sprühdichte Schutzhose tragen.

(Fortsetzung auf Seite 6)

Seite: 6/11

# Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 08.05.2025 Vers. Nr. 7 überarbeitet am: 08.05.2025

Handelsname: codex X-Fusion Comp. A

(Fortsetzung von Seite 5)

Berührung mit den Augen, der Haut und der Kleidung vermeiden. Kontaminierte oder beschädigte Handschuhe und kontaminierte Kleidung sofort wechseln und Haut sofort abwaschen.

### ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

· Allgemeine Angaben

· Aggregatzustand Flüssig · Farbe Gelblich

· Geruch: Schwach, charakteristisch

Geruchsschwelle: Nicht bestimmt.
 Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: Nicht bestimmt.
 Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich Nicht bestimmt.

• Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich Nicht bestimmt. • Entzündbarkeit Nicht anwendbar.

· Untere und obere Explosionsgrenze

Untere: Nicht bestimmt.
 Obere: Nicht bestimmt.
 Flammpunkt: >100 °C
 Zündtemperatur >200 °C
 Zersetzungstemperatur: Nicht bestimmt.
 pH-Wert: Nicht bestimmt.

· Viskosität:

· Kinematische Viskosität Nicht bestimmt.

• Dynamisch bei 20 °C: ~180 mPas (Brookfield)

· Löslichkeit

· Wasser: Nicht bzw. wenig mischbar.

· Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert) Nicht bestimmt. · Dampfdruck: Nicht bestimmt.

· Dichte und/oder relative Dichte

Dichte bei 20 °C:
 Relative Dichte
 Dampfdichte
 Dichte bestimmt.
 Nicht bestimmt.

· 9.2 Sonstige Angaben

· Aussehen:

· Form: Flüssig

·Wichtige Angaben zum Gesundheits- und

Umweltschutz sowie zur Sicherheit

Zündtemperatur: Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.
 Explosive Eigenschaften: Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

·Zustandsänderung

· Verdampfungsgeschwindigkeit Nicht bestimmt.

· Angaben über physikalische Gefahrenklassen

· Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit

Explosivstoff entfällt · Entzündbare Gase entfällt · Aerosole entfällt · Oxidierende Gase entfällt entfällt · Gase unter Druck entfällt · Entzündbare Flüssigkeiten entfällt Entzündbare Feststoffe entfällt · Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische entfällt · Pyrophore Flüssigkeiten entfällt · Pyrophore Feststoffe entfällt · Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische

· Stoffe und Gemische, die in Kontakt mit Wasser

entzündbare Gase entwickeln entfällt

(Fortsetzung auf Seite 7)

Seite: 7/11

# Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Handelsname: codex X-Fusion Comp. A

(Fortsetzung von Seite 6)

Oxidierende Flüssigkeiten entfällt
Oxidierende Feststoffe entfällt
Organische Peroxide entfällt
Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe und
Gemische entfällt

· Desensibilisierte Stoffe/Gemische und Erzeugnisse

mit Explosivstoff entfällt

### ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

- · 10.1 Reaktivität Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- · 10.2 Chemische Stabilität Stabil unter normalen Bedingungen.
- · Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen:

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

· 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Teilweise sehr heftige Reaktionen mit Basen sowie zahlreichen organischen Stoffklassen wie Alkoholen und Aminen.

Polymerisation unter Wärmeentwicklung.

- · 10.4 Zu vermeidende Bedingungen: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- · 10.5 Unverträgliche Materialien: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- · 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Reizende Gase/Dämpfe

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte wie z.B. Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Rauch. Stickoxide entstehen.

# ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

- · 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
- · Akute Toxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

· Einstufi	· Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:				
CAS: 16	CAS: 1675-54-3 Bisphenol-A-Epoxidharz (durchschnittliches Molekulargewicht ≤700)				
Oral	LD50	>2.000 mg/kg (Ratte)			
Dermal	<i>LD50</i>	>2.000 mg/kg (Ratte)			
CAS: 17	CAS: 17557-23-2 1,3-Bis(2,3-epoxypropoxy)-2,2-dimethylpropan				
Oral	LD50	>3.500 mg/kg (Ratte)			
Dermal	<i>LD50</i>	>2.000 mg/kg (Ratte)			
	CAS: 9003-36-5 Bisphenol-F-Epoxidharz (durchschnittliches Molekulargewicht ≤ 700)				
Oral	LD50	>5.000 mg/kg (Ratte)			
Dermal	<i>LD50</i>	>2.000 mg/kg (Ratte)			

- Primäre Reizwirkung:
- · Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Verursacht Hautreizungen.
- · Schwere Augenschädigung/-reizung Verursacht schwere Augenreizung.
- · Sensibilisierung der Atemwege/Haut Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
- · Keimzellmutagenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- · Karzinogenität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- · Reproduktionstoxizität Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

· Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

· Aspirationsgefahr Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

(Fortsetzung auf Seite 8)

Seite: 8/11

# Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 08.05.2025 Vers, Nr. 7 überarbeitet am: 08.05.2025

Handelsname: codex X-Fusion Comp. A

(Fortsetzung von Seite 7)

· 11.2 Angaben über sonstige Gefahren

· Endokrinschädliche Eigenschaften

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

### ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

#### · 12.1 Toxizität

· Aquatische	Toxizität:

# CAS: 1675-54-3 Bisphenol-A-Epoxidharz (durchschnittliches Molekulargewicht ≤700)

EC50/48h 1,8 mg/l (Daphnia magna (Wasserfloh))

EC50/72h 11 mg/l (Scenedesmus capricornutum (Grünalge))

LC50/96h 2 mg/l (Piscis (Fische))

CAS: 17557-23-2 1,3-Bis(2,3-epoxypropoxy)-2,2-dimethylpropan

LC50/96h >100 mg/l (Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle))

CAS: 9003-36-5 Bisphenol-F-Epoxidharz (durchschnittliches Molekulargewicht ≤700)

EC50/48h 2,55 mg/l (Daphnia magna (Wasserfloh))

#### · 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Biologischer Abbau CAS 1675-54-3 (OECD 302B)

Abbaurate 12% (28 Tage)

Nicht leicht biologisch abbaubar.

- · 12.3 Bioakkumulationspotenzial: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- · Biokonzentrationsfaktor (BCF) Biokonzentrationsfaktor (BCF) CAS 1675-54-3: 100 300
- · 12.4 Mobilität im Boden: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- · 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
- · **PBT**:

Dieser Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile in Konzentrationen von 0,1 % oder mehr, die als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) eingestuft werden können.

· vPvB:

Dieser Stoff/dieses Gemisch enthält keine Komponenten, die bei einem Gehalt von 0,1 % als sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) angesehen werden können.

· 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt enthält keine Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften.

- · 12.7 Andere schädliche Wirkungen
- · Bemerkung: Giftig für Fische.
- · Weitere ökologische Hinweise
- · Allgemeine Hinweise:

Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

Giftig für Wasserorganismen

Wassergefährdungsklasse 2 (Einstufung gemäß AwSV Anlage 1 Nr. 5): deutlich wassergefährdend In Gewässern auch giftig für Fische und Plankton.

### ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

- · 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung
- · Empfehlung:

Das Produkt enthält umweltgefährliche Stoffe.

Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

Beide Komponenten mischen, aushärten lassen und dann als Baustellenabfall entsorgen.

Produktreste sind gemäß örtlicher behördlicher Vorschriften zu entsorgen.

(Fortsetzung auf Seite 9)

Seite: 9/11

# Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Handelsname: codex X-Fusion Comp. A

(Fortsetzung von Seite 8)

- · Ungereinigte Verpackungen:
- · Empfehlung:

Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren, sie können dann nach entsprechender Reinigung einer Wiederverwertung zugeführt werden .

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer ADR, IMDG, IATA	UN3082
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung ADR	3082 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSA
IMDG	N.A.G. (Epoxidharze) ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANC LIQUID, N.O.S. (Epoxy resins), MARIA POLLUTANT
IATA	ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANC LIQUID, N.O.S. (Epoxy resins)
14.3 Transportgefahrenklassen	
ADR, IMDG, IATA	
Klasse Gefahrzettel	9 Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände 9
14.4 Verpackungsgruppe ADR, IMDG, IATA	III
14.5 Umweltgefahren:	
Marine pollutant:	Ja Sambal (Eisalann J. Barran)
Besondere Kennzeichnung (ADR):	Symbol (Fisch und Baum) Symbol (Fisch und Baum)
Besondere Kennzeichnung (IATA):	Symbol (Fisch und Baum)
14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	Achtung: Verschiedene gefährliche Stoffe u Gegenstände
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (Kemler-	
Zahl): EMS-Nummer:	90
EMS-Nummer: Stowage Category	F-A,S-F A
14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemö IMO-Instrumenten	ϊβ Nicht anwendbar.
Transport/weitere Angaben:	Kein Gefahrgut nach obigen Verordnungen.
ADR	
Begrenzte Menge (LQ)	5L
Beförderungskategorie	3
Tunnelbeschränkungscode	(-)
UN "Model Regulation":	UN 3082 UMWELTGEFÄHRDENDER STOF FLÜSSIG, N.A.G. (EPOXIDHARZE), 9, III

Seite: 10/11

# Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Vers. Nr. 7 Druckdatum: 08.05.2025 überarbeitet am: 08.05.2025

Handelsname: codex X-Fusion Comp. A

(Fortsetzung von Seite 9)

# ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

- · 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch
- · Richtlinie 2012/18/EU
- · Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe ANHANG I Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.
- · Seveso-Kategorie E2 Gewässergefährdend
- · Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der unteren Klasse 200 t
- · Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der oberen Klasse 500 t
- · VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 ANHANG XVII Beschränkungsbedingungen: 3
- · Nationale Vorschriften:
- · GISCODE: RE30 Epoxidharz-Produkte, sensibilisierend, lösemittelfrei
- · Wassergefährdungsklasse: WGK 2 (Einstufung gemäß AwSV Anlage 1 Nr. 5): deutlich wassergefährdend.
- · Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

Beim Umgang mit Epoxidharzen sind arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen anzubieten.

Weitere Hinweise zum sicheren Umgang sind der Broschüre "Praxisleitfaden für den Umgang mit Epoxidharzen" zu entnehmen:

https://www.bgbau.de/fileadmin/Gisbau/676 Praxisleitfaden-Epoxidharze 2-2018.pdf

· 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung: Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

### ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Dieses Sicherheitsdatenblatt entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31 in der Fassung der Verordnung (EU) 2020/878.

#### · Relevante Sätze

H315 Verursacht Hautreizungen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. H411

EUH205 Enthält epoxidhaltige Verbindungen. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

- · Empfohlene Einschränkung der Anwendung: Nur für gewerbliche Verarbeiter.
- · Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Die Einstufung der Mischung basiert generell auf der Berechnungsmethode unter Verwendung von Stoffdaten gemäß Verordnung (EC) No 1272/2008.

· Ansprechpartner: info@codex-x.com

#### · Abkürzungen und Akronyme:

RID: Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)

ICAO: International Civil Aviation Organisation

ADR: Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (European Agreement Concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS: European List of Notified Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

DNEL: Derived No-Effect Level (REACH)

PNEC: Predicted No-Effect Concentration (REACH)

LC50: Lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent

PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic

vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative

Skin Irrit. 2: Hautreizende/-ätzende Wirkung – Kategorie 2

Eye Irrit. 2: Schwere Augenschädigung/Augenreizung – Kategorie 2

(Fortsetzung auf Seite 11)

Seite: 11/11

# Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Handelsname: codex X-Fusion Comp. A

Skin Sens. 1: Sensibilisierung der Haut – Kategorie 1

Aquatic Chronic 2: Gewässergefährdend - langfristig gewässergefährdend – Kategorie 2

· Ouellen

REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, in der letzten konsolidierten Fassung CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, in der letzten konsolidierten Fassung

Internet

https://eur-lex.europa.eu

http://www.baua.de

http://publikationen.dguv.de http://dguv.de/ifa/stoffdatenbank

http://echa.europa.eu/en/candidate-list-table

\* Daten gegenüber der Vorversion geändert

(Fortsetzung von Seite 10)

DE